

UMWELTPRÜFUNG (UP)
ZUR 33. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (FNP)
DER GEMEINDE BARSBÜTTEL, KREIS STORMARN

- Umweltbericht -

Verfasser:	BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH Jungfernstieg 44 241116 Kiel Telefon: 0431/ 99796-0 Telefax: 0431/ 99796-99 info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de Kiel, 27. Januar 2014	
Bearbeitung:	Dipl.-Ing. Uwe Herrmann Landschaftsarchitekt BDLA Dipl.-Ing. agr. Gabriele Peter	
Auftraggeber:	Gemeinde Barsbüttel - Der Bürgermeister - Stiefenhoferplatz 1 22885 Barsbüttel Telefon: 040 / 67072-0 Telefax: 040 / 67072-101 Barsbüttel, den	



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG.....	1
1.1 Anlass	1
1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes	1
1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen	1
1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes	2
1.3 Beschreibung des Vorhabens.....	2
1.3.1 Ziele und Inhalte der 33. Änderung des Flächennutzungsplans	2
1.4 Ziele des Umweltschutzes	2
1.4.1 Fachgesetze.....	2
1.4.2 Schutzgebiete und –objekte.....	3
1.4.3 Planerische Vorgaben.....	3
1.4.3.1 Gesamtplanung.....	3
1.4.3.2 Landschaftsplanung.....	4
1.4.4 Gutachten.....	4
1.4.5 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der 33. Änderung des FNP..	5
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	6
2.1 Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen	6
2.1.1 Vorgehensweise.....	6
2.1.2 Schutzgut Boden	6
2.1.3 Schutzgut Wasser	8
2.1.4 Schutzgut Klima	8
2.1.5 Schutzgut Luft	9
2.1.6 Schutzgut Pflanzen	10
2.1.7 Schutzgut Tiere	11
2.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt.....	13
2.1.9 Schutzgut Landschaft.....	14
2.1.10 Schutzgut Mensch.....	15
2.1.11 Kultur- und Sonstige Sachgüter	16
2.1.12 Wechselwirkungen und -beziehungen	16
2.1.13 Übersicht zu den erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.....	18
2.2 Schutzgebiete und –objekte.....	19
2.2.1 Natura 2000-Gebiete.....	19
2.2.2 Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG	19
2.2.3 Bäume der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel	19
2.2.4 Besonderer Artenschutz.....	19
2.3 Eingriffsregelung	21
2.4 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	21
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
3. ERGÄNZENDE ANGABEN.....	21
3.1 Hinweise auf Kenntnislücken	21
3.2 Überwachung.....	21
4. ZUSAMMENFASSUNG	22

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Gemeinde Barsbüttel plant im Ortsteil Stellau die Arrondierung von Wohnbauflächen um den örtlichen Bedarf decken zu können. Sie stellt zu diesem Zweck die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes auf.

Um die Belange der Umwelt in den Planungsprozess einzustellen wird für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht des Flächennutzungsplans dargelegt werden.

1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes

1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Verfahren für die 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind dabei insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehört:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden

kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde im Frühjahr 2013 durchgeführt.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB vom Juni 2004 zusammengestellt.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

1.3.1 Ziele und Inhalte der 33. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der 33. Änderung des F-Plans der Gemeinde Barsbüttel wird zur Versorgung des örtlichen Bedarfs an Wohnraum in Stellau eine 1,2 ha große Fläche überplant. Das Bebauungskonzept sieht eine Bebauung mit bis zu 14 Einfamilienhäusern vor. In der Planzeichnung ist eine Wohnbaufläche dargestellt.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

1.4.1 Fachgesetze

Die Fachgesetze für den Bereich Natur und Umwelt enthalten grundlegende Vorgaben, die in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
vor allem:
 - § 1 BNatSchG: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - § 14 und § 15 BNatSchG: Regelungen über Eingriffe, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)
 - § 34 Abs.1 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gegenüber Natura 2000-Gebieten.
 - § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.
- **Baugesetzbuch (BauGB)**
Vor allem:
 - § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden
 - § 1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

- **Landeswassergesetz (LWasG)**
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

1.4.2 Schutzgebiete und –objekte

Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/1992 der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten mit der Bezeichnung "Natura 2000" nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Die FFH-Richtlinie ist am 09. Mai 1998 in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umgesetzt worden.

Im Gemeindegebiet von Barsbüttel und der näheren Umgebung befinden sich weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG)

90 m westlich vom Planänderungsgebiet beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Stellau" (Verordnung vom 11.04.1972).

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

Am Westrand des Plangebietes befindet sich ein Knick, der als gesetzlich geschütztes Biotop den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen können, sind verboten. Gemäß § 67 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten beantragt werden.

Bäume gemäß Baumschutzsatzung (§ 21 LNatSchG)

Im Plangebiet und nördlich davon befinden sich Bäume, die den Schutzbestimmungen der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel unterliegen.

1.4.3 Planerische Vorgaben

1.4.3.1 Gesamtplanung

Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)

Nach der Klassifizierung der Raumplanung ist die Gemeinde Barsbüttel als Stadtrandkern II Ordnung ausgewiesen. Sie gehört zum siedlungsstrukturellen Ordnungsraum um die Stadt Hamburg.

In den Ordnungsräumen sollen die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf den Siedlungsachsen und auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Als Lebensraum der dort wohnenden Menschen, aber auch als Räume für Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Ressourcenschutz sowie als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume sollen sie gesichert werden.

Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I 1998 (RP)

Der Regionalplan enthält für den Planänderungsbereich keine detaillierten Vorgaben.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel

Der geltende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1977 weist für den Planänderungsbereich überwiegend Flächen für die Landwirtschaft aus. Am nördlichen Rand ist eine Grünfläche - Spielplatz – dargestellt. Im Osten befindet sich ein Dorfgebiet.

In der derzeit in Aufstellung befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist im Planänderungsbereich bereits eine Darstellung als Wohnbaufläche vorgesehen.

1.4.3.2 Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung hat gemäß § 8 BNatSchG die Aufgabe, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns überörtlich und örtlich zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und zu begründen. Sie hat als Fachplanung keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Die Inhalte sind jedoch gemäß § 9 (5) BNatSchG in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 (LaPro)

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb eines großräumigen Gebiets mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I 2000 (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan enthält für den Planänderungsbereich keine detaillierten Vorgaben.

Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb der im Landschaftsplan von 1998 dargestellten Grenze der Siedlungsentwicklung. Entlang der Schulstraße wird eine Anlage / Ergänzung von straßenbegleitenden Baumreihen empfohlen.

Derzeit wird parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans auch der Landschaftsplan fortgeschrieben. Hierin werden die Planungsabsichten der Flächennutzungsplanung integriert.

1.4.4 Gutachten

Entwicklungsgutachten Stormarn – Hamburg (1994)

Mit dem Entwicklungsgutachten Stormarn-Hamburg der Stadt Hamburg (Arbeitsgemeinschaft Stabenow – Bielfeldt – Masuch + Olbrisch 1994) ist ein Landschaft/Siedlung übergreifendes Gutachten erarbeitet worden, das Aussagen für die künftige Entwicklung von Landschaft, von Flächen für Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen, Erholung und Freizeit, Verkehr sowie Ressourcenschutz macht. Durch Prüfungen zur Verträglichkeit der Belange des Naturschutzes/Landespflege und städtebaulicher Eignungsbewertungen wurden Lösungen entwickelt, die der Entwicklungsdynamik des Raumes Rechnung tragen und die Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verringerung bestehender Konflikte aufzeigen.

Die Planungsempfehlungen des Entwicklungsgutachtens sind aufgrund der vergangenen Zeitspanne von 20 Jahren und der Siedlungsentwicklungen inzwischen vielerorts überholt. Da an dem hier betrachteten Standort in Stellau keine maßgeblichen Veränderungen stattgefunden haben, es auf dieser Ebene keine neuen Planungen gibt und die Aussagen sehr informativ sind, fließen sie in den Umweltbericht mit ein.

Das Entwicklungsgutachten gibt für den Ortsteil Stellau Empfehlungen zum Erhalt der dörflichen Strukturen und für eine geringfügige Arrondierung. Dabei stellt der Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplans eine von zwei mit der Nr. 308 bezeichneten geplanten Wohnbauflächen mit geringer Bebauungsdichte dar. Der Fläche wird die Realisierungskategorie II zugeordnet. Dieses bedeutet, dass eine Übereinstimmung der fachplanerischen Zielsetzungen besteht, wesentliche Planungsvoraussetzungen, wie z.B. Altlastensanierung oder Lärmschutz, allerdings noch zu klären sind. Im Detail werden für die beiden potenziellen Wohnbauflächen in Stellau folgende Planungsbewertungen gegeben:

Einschätzung des Konfliktpotenzials:

- Im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes relativ konfliktarme Standorte
- An beiden Standorten vom Umweltamt Kreis Stormarn erfasste Altablagerungen
- Wasserschutzgebiet

Planungsempfehlungen

- Der baulichen Entwicklung müssen ausreichende Detailuntersuchungen und gegebenenfalls Sanierung der Altablagerungen vorausgehen.
- Die Wohngebiete sind nach Westen (Übergang zur freien Landschaft) auch im Hinblick auf die Erholungsqualität des Raumes landschaftsgerecht einzubinden
- Für außerhalb der Baugebiete erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen Flächen der Biotopverbundachse des Stellauer Grabens vorrangig geprüft werden.

1.4.5 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der 33. Änderung des FNP

Die unter den Kapiteln 1.4.1 bis 1.4.4 genannten Planungsziele charakterisieren den Standort als Ortsrandbereich, der in den überörtlichen Planungen für eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist. Als naturschutzrechtlich geschützte Objekte sind Bäume der gemeindlichen Baumschutzsatzung und ein randlich gelegener Knick zu berücksichtigen. Allgemein sind die geltenden Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß BNatSchG einzuhalten.

Aus den dargestellten Informationen wird ersichtlich, dass einer baulichen Entwicklung keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Aspekte (z.B. Lage im Natura 2000-Gebiet oder im Naturschutzgebiet) entgegenstehen. Hinsichtlich der Standortwahl werden die Ergebnisse des Entwicklungsgutachtens Stormarn – Hamburg beachtet und eine Fläche gewählt, für die keine Einwände hinsichtlich landschaftsplanerischer Ziele vorliegen.

Die weiteren Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung liegen vorrangig darin, einzelne erhaltenswerte Landschaftselemente in die Planung zu integrieren. Dieses ist erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen möglich.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

2.1.1 Vorgehensweise

Für jedes Schutzgut sind Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Eine zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes bildet eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, die Sommer 2012 durchgeführt und im Dezember 2013 auf Plausibilität überprüft wurde. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplans sowie aus verschiedenen Unterlagen und vorhabenbezogenen Untersuchungen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Die Umweltauswirkungen werden sowohl gegenüber der aktuellen Situation als auch gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung betrachtet.

Vermeidung von Konflikten

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen aufgrund fehlender Festsetzungsmöglichkeiten zunächst nur richtungsweisend möglich. Insofern werden an dieser Stelle allgemeine Angaben zur Vermeidung von Konflikten aufgeführt. Zusätzlich werden im Einzelfall Empfehlungen für die nachfolgende Bauleitplanung gegeben.

2.1.2 Schutzgut Boden

Untersuchungsrahmen	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1998), Bodenübersichtskarte M. 1:200.000 (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe), Bodenbewertungen des MELUR (Internet 2013), Geotechnischer Bericht, Baugebiet Schulstraße in Stellau – B-Plan 4.11 (Dr. Lehnert + Wittorf 2013).
Beschreibung	Das Plangebiet liegt im Bereich mächtiger Sandablagerungen, die Bedeutung als Rohstofflagerstätte (Sand/Kiesvorkommen "Glinde") besitzen. Am nördlichen Rand beginnt eine wieder verfüllte Kiesabbaufläche.

	<p>Die Böden der geplanten Wohnbaufläche gehören zum Typ Braunerde bis Braunerde-Podsol mit sandigem Lehm als Bodenart. Die regionale Ertragsfähigkeit ist mittelwertig. Hinsichtlich einer Funktion als Lebensraum für natürliche Pflanzen liegen mittlere Feuchtigkeitsstufen (schwach frisch bzw. BKF 4) und damit keine extremen Standortverhältnisse wie besonders trocken oder besonders feucht vor.</p> <p>Die am Nordrand beginnende ehemalige Kiesabbaufäche stellt sich gemäß Altlastenkataster des Kreises Stormarn unter der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung als Altablagerung ohne Handlungsbedarf dar. Rund 1.000 m² dieser Fläche liegen im Plangebiet. Hierbei handelt es sich um eine mit Asphalt-schotter befestigte Hoffläche. Aufgrund möglicher Schadstoffbelastungen wurde dieser Bereich im Rahmen einer Baugrunderkundung und –beurteilung (Dr. Lehnert + Wittorf, 2013) auf Kontaminationen überprüft. Bei der sensorischen Probenansprache wurden keine Hinweise auf Schadstoffe im Boden festgestellt. Zusätzlich wurde das Tragschichtmaterial auf Schadstoffe untersucht. Aufgrund hoher Schwermetallgehalte ist bei der Beseitigung dieses Baustoffs die Deponieverordnung zu berücksichtigen.</p>
Vorbelastung	<p>Bodenbearbeitung und Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. Teilversiegelung im Bereich der Hoffläche. Aufschüttungen im Bereich der Hoffläche und der Zufahrt.</p>
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushalts, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit.</p> <p>Aufgrund fehlender besonderer Standorteigenschaften und der anthropogenen Überprägung handelt es sich um Böden allgemeiner Bedeutung.</p>
Auswirkungen	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Bei Umsetzung der Planung als Wohngebiet können auf der 1,2 ha großen Fläche bei geschätzt 15 % Verkehrsflächenanteil ca. 0,8 ha Bodenversiegelungen ermöglicht werden. Hierdurch werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts, Regulationsfunktion) beeinträchtigt.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wird gegenüber der aktuellen Situation aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung von weniger als 2 ha und der nur allgemeinen Bedeutung der Bodenverhältnisse als nicht erheblich betrachtet.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Durch die Erweiterung der vorhandenen Bauflächen nach Westen von rund 0,2 ha auf 1,2 ha können bei geschätzt 15 % Verkehrsflächenanteil ca. 0,7 ha Bodenversiegelungen ermöglicht werden. Hierdurch werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts, Regulationsfunktion) beeinträchtigt.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wird gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung von weniger als 2 ha und der nur allgemeinen Bedeutung der Bodenverhältnisse als nicht erheblich betrachtet.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p>-</p>

Vermeidung von Konflikten	Mit dem geplanten Standort werden Eingriffe in Böden besonderer Bedeutung, wie sie z.B. in den nördlichen Randbereichen der Ortslage Stellau aufgrund einer hohen Ertragsfähigkeit vorhanden sind, vermieden.
----------------------------------	---

2.1.3 Schutzgut Wasser

Untersuchungsrahmen	Grundwasser, Trinkwasserschutz, Fließgewässer, Kleingewässer.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1998), Bodenbewertungen des MELUR (Internet 2013), Geotechnischer Bericht, Baugebiet Schulstraße in Stellau – B-Plan 4.11 (Dr. Lehnert + Wittorf 2013).
Beschreibung	Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Grundwasser wurde bei 1,8 m bis 2,2 m unter Flur eingemessen. In nassen Zeiten können bis zu 0,5 m höhere Wasserstände auftreten. <u>Schutzgebiete:</u> Stellau liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Glinde.
Vorbelastung	Teilversiegelung im Bereich der Hoffläche.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Dem Schutzgut Wasser kommt eine allgemeine Bedeutung zu.
Auswirkungen	<u>Gegenüber der aktuellen Situation bzw. gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Die Planung ermöglicht ca. 0,8 ha (gegenüber der aktuellen Situation) bzw. 0,7 ha Neuversiegelungen (gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung). Hierdurch werden die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt. Die Beeinträchtigung von Grundwassererneuerung und Vorflut wird aufgrund der relativ geringen Flächenversiegelung von weniger als 2 ha und der nur allgemeinen Bedeutung der Gewässersituation als nicht erheblich betrachtet.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Auf dem Standort befinden sich keine Oberflächengewässer. Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung sind nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Klima

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1998),
Beschreibung	Lokalklimatisch besitzt die Grünlandfläche Kaltluft bildende Funktion.

Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	<u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Flächen mit vorhandenem Freiraumklima werden in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen verändert. Aufgrund der lokalen Funktionen sind die Auswirkungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	-

2.1.5 Schutzgut Luft

Untersuchungsrahmen	Frischluffgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Datengrundlagen	"Luftqualität in Schleswig-Holstein Jahresübersicht 2012" (MLUR 2010).
Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Der Baumbestand an der Schulstraße besitzt allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	<u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Ermöglichung zur weiteren Versiegelung von Böden und zur Beseitigung von Altbaumbestand sowie ein geringfügig erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität. Aufgrund der nur geringfügigen Veränderung sind die zukünftigen Belastungen nicht erheblich. <u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Die Ermöglichung zur weiteren Versiegelung von Böden sowie ein geringfügig erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität. Aufgrund der nur geringfügigen Veränderung sind die zukünftigen Belastungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sollten positive lufthygienische Funktionen durch einen weitgehenden Erhalt des Altbaumbestandes und er-

	gänzende Baumneupflanzungen erhalten bzw. gefördert werden.
--	---

2.1.6 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsrahmen	Nutzungs- und Biotoptypen, Biotope, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1998), Ortsbesichtigung zur Einschätzung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und der gesetzlich geschützten Biotope.
Beschreibung	<p>Der überwiegende Teil des Plangebiets der stellt sich als Grünland dar.</p> <p>Ein an der Schulstraße gelegenes Grundstück wurde bis vor kurzem als Naturgarten mit Zier- und Nutzgartenanteilen sowie Freizeiteinrichtungen genutzt. Hier befinden sich unter anderem Staudenpflanzungen, mehrere junge zur Verpflanzung vorbereitete Obstbäume, junge Weidenpflanzungen (Weidentunnel) und brach liegende Bereiche.</p> <p>Eine Teilfläche im Norden gehört zu einem Hofgrundstück. Es ist mit Asphalt-Schotter versehen und wird als Stellplatz genutzt.</p> <p>An der Schulstraße befindet sich alter Baumbestand (Linden, Schwarz-Erlen, eine Stiel-Eiche) mit Stammdurchmessern zwischen 30 und 70 cm. Die Bäume sind im Baumkataster der Gemeinde Barsbüttel erfasst.</p> <p>Weitere relevante Gehölzbestände liegen außerhalb des Plangeltungsbeereichs. Hierzu gehört ein am Westrand gelegener sehr lückiger Knick mit mehreren Birken-Überhältern sowie eine auf dem nördlich angrenzenden Hofgrundstück stehende Eichenreihe.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die Bäume an der Schulstraße unterliegen der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel. Der Knick westlich des Plangebiets ist ein gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.</p>
Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung, Teilversiegelung im Bereich der Hoffläche.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops.</p> <p>Das Grünland und der Naturgarten besitzen aufgrund der bisherigen regelmäßigen Nutzung und kurzfristigen Wiederherstellbarkeit allgemeine Bedeutung. Dem Baumbestand an der Schulstraße wird eine besondere Bedeutung zugeordnet.</p>
Auswirkungen	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen überwiegend allgemeiner Bedeutung. Zudem ist der alte Baumbestand an der Schulstraße, dem eine besondere Bedeutung zukommt, durch mögliche Bau- oder Verkehrsflächen gefährdet. Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen randlich gelegener Gehölzstrukturen (Knick im Westen, Eichenreihe im Norden) auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht gänzlich ausschließbar.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Die Planung ermöglicht eine Erweiterung bereits dargestellter Bauflächen in Richtung Westen auf Ve-</p>

	<p>getationsflächen ausschließlich allgemeiner Bedeutung. Beeinträchtigungen randlich gelegener Gehölzstrukturen (Knick im Westen) sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung allerdings nicht gänzlich ausschließbar.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da nur Flächen allgemeiner Bedeutung mit neuen Bauflächen überplant werden. Im Bereich der alten Baumbestände sind bereits Baugebiete (Dorfgebiet) ausgewiesen.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p><u>Nachteilig:</u> Mit den Plandarstellungen wird - gegenüber der aktuellen Situation - der Fortbestand mehrerer alter und schützenswerter Bäume, deren Funktionen kurz- und mittelfristig nicht wiederherstellbar sind, gefährdet.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besteht allerdings die Möglichkeit, diese erhebliche Auswirkung durch die Festsetzung von zu erhaltenden Bäumen zu vermeiden.</p>
Vermeidung von Konflikten	<p>Die Erweiterung der bisher möglichen Bauflächen in Richtung Westen erfolgt auf Flächen ohne besondere Bedeutung für die Vegetation.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sollten Beeinträchtigungen der Baumreihe an der Schulstraße sowie der an das Gebiet angrenzenden Gehölzbestände (Eichenreihe, Knick) durch geeignete Festsetzungen soweit wie möglich vermieden werden.</p>

2.1.7 Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen	Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1998), Ortsbesichtigung zur Einschätzung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und der gesetzlich geschützten Biotope, Abfrage des Tierartenkatasters des LLUR (Stand 2012).
Beschreibung	<p>Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind im Plangebiet insbesondere die die am Gebietsrand vorhandenen Baumbestände mit Potenzial für Brutvögel und Fledermäuse.</p> <p>Für keine dieser Tiergruppen oder weitere Artengruppen zeigt das Tierartenkataster des LLUR für das Plangebiet Funddaten auf. Im näheren Umkreis von 1 km sind allenfalls Amphibien dargestellt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen und Funddaten der weiteren Umgebung können folgende Aussagen zu Tiervorkommen getroffen werden:</p> <p><u>Brutvögel:</u> Als Brutvögel sind Arten der Siedlungsbereiche und Halboffenlandschaften zu erwarten. Im Randbereich der Grünlandfläche können Bodenbrüter wie Fitis, Fasan und Rebhuhn vorkommen. Die Baumbestände im Osten sowie junge Gehölzbestände im Bereich des Naturgartens bieten einer Reihe an Gehölzbrütern Lebensraum, wie z.B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel oder Gartengrasmücke. Auch Gehölzhöhlenbrüter wie Blaumeise</p>

	<p>und Kohlmeise können erwartet werden.</p> <p><u>Amphibien:</u> Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Gewässer mit Potenzial als Amphibienlaichgewässer. Auch relevante Sommer- oder Winterlebensstätten für artenschutzrechtlich zu beachtende Amphibien (wie Feucht-, oder Gehölzflächen) sind nicht vorhanden. Insofern sind im Gebiet allenfalls gelegentliche Einzelvorkommen von weit verbreiteten Arten wie Erdkröte oder Grasfrosch anzunehmen.</p> <p><u>Säugetiere:</u> Es können eine Reihe an Kleinsäugetern wie verschiedene Mäusearten sowie Wildkaninchen, Feldhase, diverse Marderarten, Füchse und Rehe erwartet werden.</p> <p>Für Fledermäuse ist das Plangebiet potenziell als Jagdrevier einzustufen. Lineare Strukturen, wie z.B. die Baumreihe an der Schulstraße, werden im Allgemeinen bevorzugt als Jagdstrecken genutzt. Darüber hinaus können die Bäume als Tagesverstecke und die älteren Bäume als Sommer- oder Winterquartier genutzt werden.</p> <p>Im umliegenden Großraum besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der stark gefährdeten Haselmaus (RL2 in SH), wobei konkrete Vorkommenhinweise nur für die weitere Umgebung im Bereich Glinder Wald (70er Jahre) und Sachsenwald sowie für Böschungsabschnitte der Autobahnen vorliegen. Insofern ist für das Plangebiet bzw. für den randlich gelegenen recht gehölzarmen Knick für die an Gehölze gebundenen Haselmäuse von einer nur sehr geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit auszugehen.</p> <p><u>Weitere Tiergruppen:</u> Generell bietet das Plangebiet Potenzial für viele weitere Tiergruppen (z.B. Insekten). Artenschutzrechtlich relevante Arten sind allerdings nicht zu erwarten.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel, Fledermäuse, Amphibien und die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse und die Haselmaus sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.</p>
Vorbelastung	Teilversiegelung im Bereich der Hoffläche.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Lebensraumqualität wird dem Raum aufgrund der Siedlungsnähe und des Vorkommens weit verbreiteter Lebensraumstrukturen eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.</p> <p>Eine besondere Bedeutung kann gegebenenfalls den alten Baumbeständen am Ostrand zukommen, wenn diese als Fledermausquartiere genutzt werden.</p>
Auswirkungen	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Planung ermöglicht neue Versiegelungen und Überformungen auf Flächen mit überwiegend allgemeiner faunistischer Bedeutung. Darüber hinaus ist es möglich, dass die im Osten stehenden Bäume, die Bedeutung für gehölzbrütende Vogelarten besitzen und gegebenenfalls als Tagesverstecke oder Quartiere von Fledermäusen genutzt werden, teilweise oder vollständig entfernt werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind nicht zu prognostizieren, da das Plangebiet weit verbreitete Lebensraumstrukturen aufweist und weitgehend ungefährdete Arten zu erwarten sind.</p>

	<p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Die Planung ermöglicht eine Erweiterung der im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen nach Westen auf Flächen mit überwiegend allgemeiner faunistischer Bedeutung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind nicht zu prognostizieren, da das Plangebiet weit verbreitete Lebensraumstrukturen aufweist und weitgehend ungefährdete Arten zu erwarten sind.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	<p>Die Erweiterung der bisher möglichen Bauflächen in Richtung Westen erfolgt auf Flächen ohne besondere Bedeutung für die Fauna.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sollten Beeinträchtigungen der Baumreihe an der Schulstraße sowie der an das Gebiet angrenzenden Gehölzbestände (Eichenreihe, Knick) durch geeignete Festsetzungen soweit wie möglich vermieden werden. Des Weiteren sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen gegebenenfalls Regelungen zu Bauzeiten erforderlich.</p>

2.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1998), Ortsbesichtigung zur Einschätzung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und der gesetzlich geschützten Biotope, Abfrage des Tierartenkatasters des LLUR (Stand 2012).
Beschreibung	Der Baumbestand an der Schulstraße kann gegebenenfalls Lebensstätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten darstellen (mögliche Fledermausquartiere im Baumbestand an der Schulstraße). Am Plangebietsrand befinden sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Knick) sowie weitere Gehölze mit Potenzial für Fledermäuse (Knicküberhälter, Eichenreihe).
Vorbelastung	Landwirtschaftliche und gärtnereische Nutzung sowie Teilversiegelungen im Bereich der Hoffläche.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar.</p> <p>Gegebenenfalls vorhandene Fledermausquartiere im Baumbestand besitzen aufgrund der Zuordnung der Fledermäuse zum Anhang IV der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung</p> <p>Knicks sind im betroffenen Landschaftsraum weit verbreitet. Sie besitzen lokale Funktion für die biologische Vielfalt und somit allgemeine Bedeutung.</p>
Auswirkungen	<u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens können Altbäume gefällt und damit gegebenenfalls Fledermausquartiere mit besonderer Bedeutung beseitigt werden. Aufgrund der nur lokalen Betroffen-

	<p>hiet sind die Auswirkungen allerdings nicht erheblich.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Durch die Erweiterung der Bauflächen nach Osten sind Elemente besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt nicht gefährdet.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

2.1.9 Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1998), Ortsbesichtigung (2013).
Beschreibung	Die überplante Fläche liegt am Ortsrand des dörflich geprägten Orteils Stellau und ist Bestandteil einer anschließenden gut ausgeprägten Knicklandschaft mit landesweiter Bedeutung als historische Kulturlandschaft. Die Baumreihe an der Schulstraße besitzt ortsbildprägende Bedeutung.
Vorbelastung	Im Süden ist bereits ein neues Baugebiet vorhanden..
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt.</p> <p>Das Landschaftsbild des freien Landschaftsraums besitzt aufgrund der landesweit betrachteten guten Ausprägung der Knickstrukturen eine besondere Bedeutung.</p>
Auswirkungen	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Mit der dargestellten Wohnbaufläche wird eine Fläche innerhalb eines Raums mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild überplant. Damit geht der bisher landschaftliche Charakter der Fläche verloren. Darüber hinaus ist die Baumreihe an der Schulstraße durch die Überplanungen gefährdet.</p> <p>Da nur eine kleine Fläche zur Abrundung des Siedlungsrandes überbaut wird sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Mit Erweiterung der bereits im Osten dargestellten Bauflächen nach Westen wird eine Fläche innerhalb eines Raums mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild überplant. Damit geht der bisher landschaftliche Charakter der Fläche verloren.</p> <p>Da nur eine kleine Fläche zur Abrundung des Siedlungsrandes überbaut wird sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.</p>
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sollten prägende Bäume durch geeignete Festsetzungen soweit wie möglich erhalten werden. Des Weiteren wird die Ausbildung eines grünen Ortsrandes empfohlen, mit

dem das neue Baugebiet in die freien Landschaft schonend eingegliedert wird.

2.1.10 Schutzgut Mensch

Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1998), Ortsbesichtigung, Geotechnischer Bericht, Baugebiet Schulstraße in Stellau – B-Plan 4.11 (Dr. Lehnert + Wittorf 2013), Immissionschutz-Stellungnahme (Landwirtschaftskammer SH 2013).
Beschreibung	<p>Die geplante Fläche für Wohnbebauung stellt sich derzeit überwiegend als Grünland dar. Bis vor kurzem wurde ein Grundstück als Naturgarten genutzt. Im nördlichen Anschluss befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb und im südlichen Anschluss liegen Wohnbaugrundstücke.</p> <p>Am Nordrand des Plangebiets beginnt eine wieder verfüllte Kiesabbaufäche, die sich gemäß Altlastenkataster des Kreises Stormarn unter der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung als Altablagerung ohne Handlungsbedarf darstellt. Rund 1.000 m² dieser Fläche liegen im Plangebiet. Hierbei handelt es sich um eine mit Asphalt-schotter befestigte Hofffläche. Aufgrund möglicher Schadstoffbelastungen wurde dieser Bereich im Rahmen einer Baugrunderkundung und –beurteilung (Dr. Lehnert + Wittorf, 2013) auf Kontaminationen überprüft. Im Rahmen der Boden-Luft-Messungen wurden keine Hinweise auf Schadstoffe im Boden festgestellt.</p> <p>Im Umgebungsbereich befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung, von denen aus Geruchsimmissionen in das Plangebiet möglich sind. Eine Immissionschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer kommt zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund der Untersuchungen und der geltenden Richtwerte gegenüber einer Wohnbebauung keine Bedenken bestehen.</p>
Vorbelastung	Durch das Hineinreichen der nördlich gelegenen Altablagerung in die geplante Wohnbaufläche besteht ein zu untersuchendes Gefährdungspotenzial durch schädliche Ausgasungen aus dieser Fläche. Aktuelle Boden-Luft-Messungen haben allerdings keine Hinweise auf Schadstoffe im Boden festgestellt.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft, Gesundheit.</p> <p>Dem betroffenen Raum kommt aufgrund des historisch bedeutsamen Landschaftsbilds und der gleichzeitigen Funktion als Wohnumfeld eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Erholungsfunktion zu.</p>
Auswirkungen	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Mit der 33. Änderung des F-Plans werden neue Wohnbauflächen im Ortsteil Stellau und damit eine positive Entwicklung der Wohnfunktion ermöglicht.</p> <p>Hierfür wird eine Teilfläche der historischen Knicklandschaft geringfügig überplant. Für diese Fläche entfällt die Funktion als historische Kulturlandschaft und</p>

	<p>als Wohnumfeld. Die Überplanung der Fläche hat allerdings keine erheblichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Erholung, da nur ein Randbereich der Siedlung betroffen ist und wertgebende Funktionen der Kulturlandschaft oder Erholungsfunktionen nicht gefährdet sind.</p> <p>Aufgrund der direkten Nachbarschaft zu einer Altablagerungsfläche war zu Beginn der Planungen nicht gänzlich auszuschließen, dass Teile der nördlich gelegenen Altablagerungen auch in das vorgesehene Wohngebiet hineinragen und für eine Wohnnutzung schädliche Ausgasungen auftreten können. Im Rahmen aktueller Boden-Luft-Messungen wurden allerdings keine Hinweise auf Schadstoffe im Boden festgestellt. Vor diesem Hintergrund ist eine Gesundheitsgefährdung der zukünftigen Anwohner durch austretende Deponiegase nicht gegeben.</p>
<p>Erhebliche Auswirkungen</p>	<p>-</p>
<p>Vermeidung von Konflikten</p>	<p>Im Zuge der Planungen wurde durch Boden-Luft-Messungen überprüft, dass gesundheitliche Gefährdungen der Anlieger durch mögliche Ausgasungen einer angrenzenden Altablagerung ausgeschlossen werden können. Ebenfalls wurde überprüft, dass im zukünftigen Wohngebiet keine Geruchsbelästigungen durch Tierhaltungen vorhanden sind.</p>

2.1.11 Kultur- und Sonstige Sachgüter

Die überplante Fläche ist Bestandteil einer gut ausgeprägten Knicklandschaft mit landesweiter Bedeutung als historische Kulturlandschaft. Vielerorts ist allerdings eine vernachlässigte Knickpflege zu verzeichnen. Die geplante Wohnbebauung überplant einen ortsnah gelegenen Randbereich der Knicklandschaft. Der am Westrand gelegene Knick könnte hierdurch beeinträchtigt werden. Für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung wird empfohlen, den Knick als typisches Element der Kulturlandschaft und als Vernetzungselement zu erhalten und in seiner Qualität aufzuwerten.

2.1.12 Wechselwirkungen und -beziehungen

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern grundlegend bereits berücksichtigt. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt.

Tab 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern der Umwelt

		Umweltbelange						Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden			■	•	■	•	■	•	—
Wasser		■		•	■	•	•	•	•
Klima		•	•		•	—	•	■	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•		■	•	•	•
Landschaft		—	—	—	•		■	•	■
Kulturgüter		—	—	—	•	■		•	•
Wohnen		•	•	■	■	■	•		■
Erholung		•	•	—	■	•	•	•	

A beeinflusst B: ■stark • mittel • wenig — gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die z.B. Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird.

Im Folgenden werden einige für die 33. Änd. des F-Plans mögliche Wirkungsfolgen dargestellt, die durch die Wechselwirkungen ausgelöst werden.

Überbauung, Bodenversiegelung

- Verhinderung von Austauschprozessen zwischen Atmosphäre und Boden → Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Verhinderung von Pflanzenbewuchs → Vernichtung von Lebensraum sowie Nahrungsangebot für Tiere.

Verlust von Gehölzen

- Beseitigung von Gehölzen → Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Verringerung der Naturnähe → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.
- Beseitigung von Gehölzen → Beeinträchtigung bzw. Verlust der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.

Angebot von Wohnbauflächen

- Verbesserung der Wohnfunktion → Erhöhte Freizeitnutzung im Gebiet → Zunahme an Störeinflüssen auf Natur und Landschaft.

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Durch die Wechselwirkungen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen ausgelöst. Die weiterführenden Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern zu entnehmen.

2.1.13 Übersicht zu den erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

In der folgenden Tabelle sind die in den vorstehenden Kapiteln aufgezeigten zu erwartenden erheblichen vorteilhaften und nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter in der Übersicht dargestellt.

Tab. 2: Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut
Boden	-
Wasser	-
Klima	-
Luft	-
Pflanzen	<u>Nachteilig:</u> Mit den Plandarstellungen wird - gegenüber der aktuellen Situation - der Fortbestand mehrerer alter und schützenswerter Bäume, deren Funktionen kurz- und mittelfristig nicht wiederherstellbar sind, gefährdet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit, diese erhebliche Auswirkung durch die Festsetzung von zu erhaltenden Bäumen zu vermeiden.
Tiere	-
Biologische Vielfalt	-
Landschaft	-
Mensch	-
Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	-

2.2 Schutzgebiete und –objekte

2.2.1 Natura 2000-Gebiete

Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Im Geltungsbereich der 33. Änderung des F-Plans und dessen relevantem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Daher ergeben sich durch das Vorhaben auch keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.

2.2.2 Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

Am westlichen Gebietsrand befindet sich, außerhalb vom Plangeltungsbereich, ein gesetzlich geschützter Knick. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen nicht über geeignete Festsetzungen vermieden werden kann, sind Befreiungen gemäß § 67 BSchG bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

2.2.3 Bäume der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel

Für die Umsetzung der Planung kann die Beseitigung von Bäumen, die dem Schutz der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel unterliegen, erforderlich werden. In diesem Zuge sind die Bestimmungen der Baumschutzsatzung zu beachten.

2.2.4 Besonderer Artenschutz

Im Plangeltungsbereich befinden sich eine Vielzahl gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Arten sowie voraussichtlich einige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Anhand vorliegender Informationen zur Lebensraumausstattung wurde eine faunistische Potenzialanalyse unter der besonderen Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Kapitel 2.1.7 "Schutzgut Tiere" dargestellt.

Der **rechtliche Rahmen** für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist vorrangig zu prüfen, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu lösen sind. Dieses ist regelmäßig dann der Fall, wenn von dem Vorhaben ganze (Teil-)Populationen artenschutzrechtlich relevanter Arten betroffen werden können und die Möglichkeit für populationsbezogene Kompensationsmaßnahmen nicht besteht. Eine vertiefte Abarbeitung der Artenschutzbelange kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, wenn die Planungen hinreichend konkretisiert worden sind.

Erster Schritt des Prüfverfahrens ist eine **Relevanzprüfung**. Diese hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Unter der Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 44 (1) und 44 (5) BNatSchG sowie der faunistischen Potenzialanalyse zum Plangebiet (siehe Ergebnisse in Kapitel 2.1.7 "Schutzgut Tiere") sind für den Plangeltungsbereich allein Vögel sowie Fledermäuse zu betrachten.

In einem zweiten Schritt, der **Konfliktanalyse**, ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dabei vorrangig zu betrachten, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten nicht zu lösen sind.

Brutvögel: Eine Flächeninanspruchnahme von Brutstätten ist durch die geplante Wohnbebauung und Verkehrserschließungen zu erwarten. Die Flächen werden in erster Linie voraussichtlich durch Vogelarten der Halboffenlandschaften und insbesondere der Gehölze (randlicher Baumbestand, Kleingehölze im Naturgarten) besiedelt, die in der Landschaft noch häufig und weit verbreitet anzutreffen sind. Die Arten besitzen zum Einen Ausweichmöglichkeiten in der näheren und weiteren Umgebung, zum Anderen können im Zuge der Kompensation von Gehölzverlusten neue Gehölzstrukturen geschaffen werden, die den betroffenen Arten nach entsprechender Entwicklungszeit wieder als Bruthabitat zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls weitere betroffene Lebensraumstrukturen wie das Grünland können bei Bedarf durch eine Aufwertung ungünstig ausgebildeter Flächen an anderem Ort wiederhergestellt werden. Es ist somit anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt und das Eintreten eines Verbotstatbestandes vermeidbar ist. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung geschützter Arten wird es zudem erforderlich sein, für die Umsetzung des Vorhabens geeignete Bauzeiten hinsichtlich der Entfernung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen vorzugeben. Dieses sollte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden.

Fledermäuse: Durch die Baufeldvorbereitungen für die potenziellen Baugebiete können möglicherweise hochwertige Altbaumstrukturen mit Bedeutung als Quartierstandorte und Nahrungshabitat für Fledermäuse beseitigt werden.

Hinsichtlich des Nahrungsangebots stehen in der näheren und weiteren Umgebung genügend Gehölzstrukturen und Gehölzränder zur Verfügung, so dass eine Gefährdung von Fledermauspopulationen durch Begrenzung des Nahrungsangebotes nicht zu befürchten ist.

Durch das geplante Vorhaben können allerdings möglicherweise Altbäume mit Quartierfunktionen beseitigt werden. Derartige Lebensstätten können in der Regel durch künstliche Quartierkästen in den Gehölzen der umgebenden Landschaft gut ersetzt werden. Der potenzielle Bedarf an geeigneten Maßnahmen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu quantifizieren. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung geschützter Arten wird es erforderlich sein, geeignete Bauzeiten zur Entfernung der Altbäume einzuhalten. Dieses sollte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden.

Als **Fazit** ist festzuhalten, dass bei der Umsetzung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Diese sind jedoch durch artenschutzrechtliche Maßnahmen vermeidbar und ausgleichbar. Die grundsätzlichen Ziele der Flächennutzungsplanänderung werden dadurch nicht berührt.

2.3 Eingriffsregelung

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen auf bisher unbebauten Flächen. Hierdurch können Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen. Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe/Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten.

Überschlägig können als Eingriffe etwa 0,8 ha neu überbaut und mehrere alte Bäume beseitigt werden. Das Ausgleichsflächenkataster der Gemeinde Barsbüttel weist hinreichend flächenhafte Kompensationsmöglichkeiten auf. Ausgleichspflanzungen für Bäume können teilweise auch im Plangebiet selbst umgesetzt werden.

2.4 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist anzunehmen, dass die bisher geltenden Planungen für das Gebiet umgesetzt werden. Hierbei würde der Großteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche bestehen bleiben und Bauflächen könnten nur in deutlich geringerem Ausmaß an der Schulstraße entwickelt werden. Eine Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen wäre damit nicht gegeben, da die einzige erhebliche Umweltauswirkung, eine mögliche Beseitigung des alten Baumbestandes, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Flächennutzungsplanung ausgelöst werden kann.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel des geplanten Vorhabens ist eine mäßige Entwicklung von Wohnbauflächen in der Ortslage Stellau unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans.

Der geplante Standort wurde gewählt, da sich hier eine sinnvolle Abrundung der Ortsrandlage mit direkter Anbindung an vorhandene Wohnbebauung ergibt. Ein alternativer Standort in der nordwestlichen Ecke der Ortslage wird von der Gemeinde nicht verfolgt, da sich an dieser Stelle eine Altablagerung befindet. Ein alternativer Standort am nördlichen, östlichen oder südlichen Ortsrand wäre mit größeren nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden, da hier Böden besonderer Bedeutung (im Norden und Osten: regional hohe Ertragsfähigkeit, im Süden: Lebensraum für natürliche Pflanzen feuchter Standorte) vorhanden sind. Am Südrand treten zudem Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung (oberflächennahes Grundwasser) auf. Für den östlichen und südlichen Ortsrand ist darüber hinaus eine Grenze der Siedlungsentwicklung als Vorgabe aus dem Landschaftsrahmenplan zu beachten.

3. ERGÄNZENDE ANGABEN

3.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Es liegen nur wenige konkrete Aussagen über die im Geltungsbereich vorhandenen Tierarten vor. Die vorliegenden Informationen genügen jedoch für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen, da im Rahmen des Flächennutzungsplans nur vorbereitend allgemeine Aussagen getroffen werden müssen. Hierzu reicht eine grobe Abschätzung des zu erwartenden Artenpotentials anhand der bekannten Biotopstrukturen.

3.2 Überwachung

Die Gemeinde Barsbüttel überprüft bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung, ob eine Erfassung von Fledermausquartieren im Altbaumbestand durchzuführen ist.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Vorhaben

Die Gemeinde Barsbüttel plant im Ortsteil Stellau die Arrondierung von Wohnbauflächen um den örtlichen Bedarf decken zu können. Sie stellt zu diesem Zweck die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes auf.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zu Schutzgebieten und -objekten, zur Eingriffsregelung, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung: Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Stellau. Die Böden sind sandig geprägt. Es besteht unmittelbare Nähe zu einer verfüllten ehemaligen Kiesgrube mit Altlastenverdacht. Aktuelle Untersuchungen haben allerdings keine schädlichen Ausgasungen dieser Fläche festgestellt. Das Klima lässt sich als allgemeines Freiraumklima ohne besondere Funktionen beschreiben. Als Vegetation sind im Gebiet eine große Grünlandfläche, ein bis vor kurzem genutzter Naturgarten und randlicher Großbaumbestand vorhanden. Hinsichtlich relevanter Tiervorkommen bietet das Gebiet voraussichtlich vorrangig Lebensraum für anspruchslose Vogelarten der Halboffenlandschaft sowie für Fledermäuse. Der Landschaftsteil besitzt für den Mensch Funktionen als landschaftliches Wohnumfeld. Die Luftqualität wird an diesem Standort mit Geruchsemissionen aus umliegender Tierhaltung nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Folgende Schutzgebiete und -objekte sind vorhanden: Bäume, die der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel unterliegen, Vögel als besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und gegebenenfalls Fledermäuse als streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Am Westrand befindet sich außerhalb des Plangebiets ein Knick mit Bedeutung als besonders geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Schutzgüter Pflanzen (Altbaubestand), Tiere (Altbaubestand mit Eignung für Fledermausquartiere), Biologische Vielfalt (gegebenenfalls Fledermausquartiere), Landschaft (historische Knicklandschaft), Mensch (Erholung) und Kultur- und Sonstige Sachgüter (historische Knicklandschaft) besondere Bedeutung. In anderen Teilaspekten besitzen die genannten Schutzgüter allgemeine Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Boden, Wasser Klima und Luft wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Mit der Planung werden über bereits geplante Bauflächen hinaus weitere Überbauungen ermöglicht, wodurch gegenüber der aktuellen Situation erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Pflanzen (Gefährdung mehrerer alter und schützenswerter Bäume) ausgelöst werden können.

Vermeidungsmaßnahmen: Die Ausweisung von Bauflächen erfolgt kleinflächig im Sinne einer Ortsabrundung auf Flächen überwiegend allgemeiner Bedeutung.

Schutzgebiete und -objekte

Gegebenenfalls können Bäume, die gemäß der gemeindlichen Baumschutzsatzung geschützt sind, beeinträchtigt werden. Auch eine Beeinträchtigung des westlich angrenzenden gesetzlich geschützten Knicks ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht auszuschließen.

Artenschutz

Im Plangeltungsbereich sind besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 vorhanden. Als gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Arten können Fledermäuse erwartet werden. Unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeiten im Rahmen der Vorhabensumsetzung ist davon auszugehen, dass die grundsätzlichen Ziele der Flächen-nutzungsplanänderung umsetzbar sind, ohne dass Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erreicht werden.

Eingriffsregelung

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet Entwicklungen neuer Bauflächen vor. Hierdurch können Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst werden. Es sind Eingriffe in den Boden und gegebenenfalls in Altbaumbestand zu erwarten. Die gemäß BNatSchG und BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe / Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist nicht davon auszugehen, dass die prognostizierten erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Baumbestand entfallen, da der bisherige Flächen-nutzungsplan im Bereich des Altbaumbestandes bereits eine Entwicklung von Bauflächen vorsieht.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel des geplanten Vorhabens ist eine mäßige Entwicklung von Wohnbauflächen in der Ortslage Stellau unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans. Alternative Standorte, die mit geringeren nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden wären, sind im Umgebungsbereich von Stellau nicht vorhanden.

Ergänzende Angaben

Hinweise auf Kenntnislücken: Bezüglich der Fauna wurde keine Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Überprüfung vorhandener Daten und eine Bewertung der Lebensraumstrukturen reichen allerdings im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aus.

Überwachung: Die Gemeinde Barsbüttel überprüft bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung, ob eine Erfassung von Fledermausquartieren im Altbaumbestand durchzuführen ist.